

LANDHAGEN

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Landhagen
mit den Gemeinden Behrenhoff, Dargelin, Dersekow,
Hinrichshagen, Levenhagen, Mesekenhagen, Neuenkirchen,
Wackerow und Weitenhagen

Jahrgang 30

Freitag, den 14. Oktober 2022

Nummer 10

Halloween



Montag - 31.10.2022

Kulturpark Behrenhoff

ab 16.00 Uhr



Wer hat den schönsten Kürbis
und wer hat das schönste
Kostüm ?



Wir freuen uns auf Euch am Feuer bei
Bratwurst und heißen Getränken

Es gibt wieder Preise zu gewinnen!

Amt Landhagen
 Fachbereich
 Bauen und Liegenschaften

Beschluss-Nr.: **HIN/038/2022**
 Datum: **21.09.2022**

Gemeindevertretung Hinrichshagen - öffentlich

Beschluss

Beratungsgegenstand:

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Chausseesiedlung“,
 Gemeinde Hinrichshagen - Aufstellungsbeschluss

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung für die
**2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1
 „Chausseesiedlung“**

1. Planungsanlass
 Ziel des Bebauungsplans sind die Änderungen der Ausweitung von Mischgebietsflächen in ein allgemeines Wohngebiet und die Änderung bzw. Erweiterung von weiteren Haustypen in der bisher ausschließlich Reihenhäuser festgesetzt sind. Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1 ha.
2. Abgrenzung und Beschreibung des Geltungsbereiches
 Das Plangebiet befindet sich in der Ortslage Chausseesiedlung östlich der Landesstraße 261 und umfasst die Flurstücke: 35/283, 31/1, 22/5, 22/2, Flur 3 in der Gemarkung Hinrichshagen.
3. Verfahren
 Es wird das Verfahren gem. 13 BauGB angestrebt. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Anlagen: Geltungsbereich

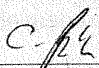
Begründung/Stellungnahme

Die Gemeinde Hinrichshagen beabsichtigt mit der B-Plan-Änderung die seinerzeit beschlossenen Festsetzungen für ein Mischgebiet und ein Reihenhausesgebiet für eine schonende Entwicklung hinsichtlich der Verdichtung und Verkehrsbelastung anzupassen.

Die Abstimmung lt. Beschlussvorlage ergab:

- 8 Mitglieder gesamt
- 8 davon anwesend
- 7 Ja-Stimmen
- 0 Nein-Stimmen
- 1 Stimmenthaltungen

Von der Beratung und Abstimmung nach § 24 Kommunalverfassung M-V ausgeschlossen war/en: keiner


 Mitglied der Gemeindevertretung




 Bürgermeister

Amt Landhagen
 Fachbereich Bauen und
 Liegenschaften

Beschluss-Nr.: **HIN/039/2022**
 Datum: **21.09.2022**

Gemeindevertretung Hinrichshagen - öffentlich

Beschluss

Beratungsgegenstand:

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Chausseesiedlung“,
 Gemeinde Hinrichshagen - Satzung Veränderungssperre

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt für den Geltungsbereich zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Chausseesiedlung“ die Satzung über eine Veränderungssperre gem. § 14 ff BauGB.

Begründung/Stellungnahme

Die Gemeinde Hinrichshagen beabsichtigt mit der B-Plan-Änderung die seinerzeit beschlossenen Festsetzungen für ein Mischgebiet und ein Reihenhausesgebiet für eine schonende Entwicklung hinsichtlich der Verdichtung und Verkehrsbelastung anzupassen.

Mit der Aufstellung einer Veränderungssperre sollen die planerischen Ziele gesichert werden, damit während der Aufstellung zur Änderung des B-Plans keine tatsächlichen Veränderungen eintreten, die dem künftigen Bebauungsplan widersprechen.


Die Voraussetzung für den Beschluss der Veränderungssperre ist durch den gefassten Aufstellungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Chausseesiedlung“ gegeben.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Planbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Chausseesiedlung“, für den die Gemeindevertretung am 21.09.2022 den Aufstellungsbeschluss HIN/038/2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst hat. Die Grenzen der Veränderungssperre sind somit hinreichend bestimmt.

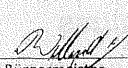
Die Abstimmung lt. Beschlussvorlage ergab:

- 8 Mitglieder gesamt
- 8 davon anwesend
- 8 Ja-Stimmen
- 0 Nein-Stimmen
- 0 Stimmenthaltungen

Von der Beratung und Abstimmung nach § 24 Kommunalverfassung M-V ausgeschlossen war/en: keiner


 Mitglied der Gemeindevertretung




 Bürgermeister

Satzung über eine Veränderungssperre nach §§ 14 ff BauGB für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Chausseesiedlung“ Gemeinde Hinrichshagen

Aufgrund von § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V, in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung von Hinrichshagen auf ihrer Sitzung am 21.09.2022 für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Chausseesiedlung“ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung von Hinrichshagen hat auf ihrer Sitzung am 21.09.2022 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Chausseesiedlung“ nach § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Chausseesiedlung“ wird eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB beschlossen und erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre umfasst die nachstehenden Grundstücke der Gemarkung Hinrichshagen, Flur 3, Flurstücke 35/283, 31/1, 22/5 und 22/2. Der Geltungsbereich ist in der Anlage zur Satzung über die Veränderungssperre dargestellt.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
3. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zu gelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
4. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre bedürfen Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr begründet wird der Genehmigung der Gemeinde. Die Genehmigung nach Satz 1 darf nur versagt werden, wenn für die mit dem Rechtsvorgang bezweckte Nutzung eine Ausnahme nach Abs. 2 nicht erteilt werden könnte.
5. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von de nen

die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie die Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt nach § 17 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, sonst nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten; diese Frist kann um ein Jahr und wenn besondere Umstände es erfordern, um bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängert werden.

Wenn danach die Voraussetzungen für ihren Erlass fortbestehen, kann die Veränderungssperre erneut beschlossen werden. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung anzuzeigen. Die Satzung der Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen.

Hinweis auf § 5 Kommunalverfassung des Landes Land Mecklenburg-Vorpommern

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern

in der geltenden Fassung (KV M-V vom 23.07.2019, GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-9) nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften oder wenn der Verstoß nach Satz 1 innerhalb der Jahresfrist schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Hinrichshagen, den 21.09.2022

Thomas Wellendorf
Bürgermeister
Thomas Wellendorf

